



Benützungsreglement Rietsporthalle

Grundsatz

Die Gebäulichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können die Räume und Anlagen den Vereinen für den Trainingsbetrieb gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebskommission entscheidet über die Benützungszeiten.

Die Rietsportanlage steht Vereinen und Organisationen gegen Entschädigung für Anlässe zur Verfügung. Für private Geburtstagsfeste, Hochzeiten und Partys wird die Rietsportanlage nicht zur Verfügung gestellt.

Die Reservationsstelle stellt für die Benützung eine Rechnung gemäss Gebührentarif. Zusätzliche 20% des Rechnungsbetrages fliessen in die Vereinskasse.

Bedienung / Benützung der Einrichtungen

Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Beisein oder mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes benützt bzw. bedient werden. Wenn Einrichtungsgegenstände ausserhalb des dafür bestimmten Standortes benutzt werden möchten, muss dies dem Materialwart des Turnvereins Benken gemeldet werden. Der Hauswart wird daraufhin vom Materialwart informiert und muss die Nutzung bewilligen.

Es dürfen keine zusätzlichen Geräte installiert werden, wenn dies in der Bewilligung nicht speziell erwähnt ist oder der Hauswart es nicht ausdrücklich erlaubt hat.

Die Bühne, die Turnhalle und der Geräteraum können frühestens am Freitagabend ab 22.00 Uhr benutzt werden. Die Abgabe am Sonntag erfolgt nach Rücksprache mit dem Hauswart.

Jedem Verein steht für die Hauptprobe seines öffentlichen Vereinsanlasses die Rietsporthalle und die offene Bühne an **einem** Wochentag ab 18.00 Uhr zur Verfügung. Die Vereine vereinbaren den Termin untereinander. Finden vorgängig Proben auf der geschlossenen Bühne statt, müssen nachher sämtliche Kulissen und Materialien wieder weggeräumt werden.

Musikanlage

Die Musikanlage darf nur durch den Hauswart installiert und demontiert werden. Jeder Verein hat vorgängig dem Hauswart seinen «Tonmeister» bekannt zu geben. Nur dieser Person wird die Musikanlage ausgehändigt. Die Instruktion erfolgt durch den Hauswart. Die Musikanlage darf nur durch den «Vereinstonmeister» bedient werden.

Bestuhlung / Bühne

Die Bestuhlung darf nur mit Erlaubnis des Hauswartes hervor genommen oder versorgt werden. Die Tische und Stühle der Rietsporthalle dürfen nur in der Halle, auf der Bühne oder im Foyer verwendet werden. Im Freien stehen die «Jägerbänke» unter dem Vordach zur Verfügung. Die Bühnenwand darf nur vom Hauswart verschoben werden. Die Bühnenpodeste dürfen ausschliesslich als Zuschauertribüne mit Bestuhlung verwendet werden. Die Akustik- und Lichtanlagen sind vorsichtig und gemäss Instruktionen des Hauswartes zu bedienen. Die Apéro-Steh-Tische sind nicht für den Barbetrieb bestimmt.

Dekorationen

Dekorationen dürfen die Gebäulichkeiten nicht beschädigen. Sie sind in jedem Fall mit dem Hauswart abzusprechen. Veränderungen an Gebäude und Anlagen kann nur die Betriebskommission bewilligen. Informationen zum Dekorationsmaterial sind auf dem Merkblatt «Sicherheit bei Veranstaltungen in der Rietsporthalle» ersichtlich.

Reinigung

Die Reinigung hat nach den Anweisungen des Hauswarts zu erfolgen. Andernfalls werden die entstandenen Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Räumung und Reinigung der Halle, des Foyers, der WC-Anlagen und der Umgebung haben jeweils unmittelbar nach dem Anlass zu erfolgen. Die Reinigungsarbeiten dürfen den Schulbetrieb tagsüber nicht tangieren. Für das Versorgen des Mobiliars gelten sinngemäss die Anweisungen betreffend Bedienung. Für die Reinigung stehen Handgeräte und Reinigungsmaterial zur Verfügung.

- **Turnhalle, Bühne, Requisitenraum, Foyer, Korridor, Regieraum**
Der Veranstalter reinigt diese Räume gründlich.

- **Küche, Toiletten, Garderoben, Duschen**

Der Veranstalter nimmt diese Räume nass auf. Die Toiletten sind während den Veranstaltungen bezüglich Ordnung und Sauberkeit laufend zu überprüfen. Die benützten Apparate in der Küche müssen tadellos gereinigt werden. Der Kühlschrank und die Kühlzelle müssen nicht abgetaut werden.

- **Umgebung RSH, Parkplatz, Sportplatzareal, Kinderspielplatz**

Papier, Plastik und andere Abfälle werden vom Veranstalter auf eigene Kosten gesammelt und entsorgt.

Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme bzw. Rückgabe erfolgt im Beisein des Hauswartes und den Verantwortlichen der Vereine bzw. der Organisatoren. Mit dem Empfang der Schlüssel übernimmt der Veranstalter auch die Verantwortung über die gesamte Rietsportanlage während der Dauer der Veranstaltung. Er ist damit auch für das Abschliessen aller Aussentüren der Rietsporthalle und der Gerätehütte verantwortlich. Bei der Übernahme ist pro Schlüssel ein Bardepot von CHF 100.00 zu hinterlegen. Die mit dem Abwart vereinbarten Termine sind unbedingt einzuhalten.

Festwirtschaft / Abnahmeverpflichtung

Mit der Feldschlösschen Getränke AG hat die Betriebskommission der Rietsporthalle eine Getränkelieferungsvereinbarung abgeschlossen. Es ist wünschenswert, dass aufgrund dieser Vereinbarung Getränke von der Feldschlösschen AG bezogen werden. Die Getränkelieferungen erfolgen durch die Walhalladrink AG, 8754 Netstal und die Kaspar Hahn AG, 8864 Reichenburg. Eine Rechnungskopie der bezogenen Ware ist nach dem Anlass bei der Reservationsstelle einzureichen.

Wenn Speisen oder Getränke angeboten werden (mit oder ohne Alkohol), ist rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung eines Festwirtschaftspatentes bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Polizeistunde

Bei Festbetrieben ist ab Mitternacht, an Samstagen und Sonntagen ab 01.00 Uhr, beim Gemeinderat Benken eine Bewilligung einzuholen. Die Polizeistunde richtet sich nach der Bewilligung des Gemeinderates. Diese Zeiten sind einzuhalten.

Immissionen

Jede lärmende Unterhaltung, durch welche die Sonntags- oder Nachtruhe der Nachbarschaft gestört wird, ist zu unterlassen. Bei Beendigung des Festwirtschaftsbetriebes in der Halle ist die Musik in den Aussenhütten oder -zelten ebenfalls einzustellen.

Sicherheit

Die Anordnungen der Feuerschutzkommission und der Polizei sind strikte zu befolgen. Die Anmerkungen auf dem Merkblatt «Sicherheit bei Veranstaltungen» sind einzuhalten. Bei einem Sportanlass muss ein Samariterposten anwesend sein.

Bei Veranstaltungen und/oder Festwirtschaften auf dem Gelände/den Aussenanlagen hat der Veranstalter selbst für den Brandschutz zu sorgen. Dies ist nicht Aufgabe des Vermieters.

Haftung

Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden an Einrichtungen und Anlagen die während der Mietdauer entstehen.

Rauchverbot

Ab 01. Oktober 2008 gilt in allen geschlossenen Räumen der Rietsportanlage das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot.

Parkplätze entlang der Rietstrasse

Bei grösseren Anlässen dürfen sieben Meter Grasstreifen an der Rietstrasse (Pächter Romer Philipp) und an der Strasse Richtung Kläranlage (Pächter Thoma Paul) als Parkplatz genutzt werden. Die Parkplatzfläche muss vom Veranstalter mit einem Band abgegrenzt werden. Die Pächter müssen vorgängig kontaktiert werden. Nach dem Anlass wird die Landrückgabe direkt mit dem Pächter vereinbart. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Betriebskommission